

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 32/0020/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 04.01.2023
		Verfasser/in: FB 32
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
08.02.2023	Bezirksvertretung Aachen-Mitte	Anhörung/Empfehlung
08.02.2023	Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf	Anhörung/Empfehlung
08.03.2023	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Anhörung/Empfehlung
15.03.2023	Hauptausschuss	Anhörung/Empfehlung
22.03.2023	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Mitte nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung zu empfehlen.

Die Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung zu empfehlen.

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand nimmt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt den Beschluss des beiliegenden Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung zu empfehlen.

Auf Vorschlag der Verwaltung und Empfehlungen der Bezirksvertretungen Aachen-Mitte, Aachen-Eilendorf und Aachen-Brand empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat der Stadt, den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 zu beschließen.

Auf Vorschlag der Verwaltung und nach Beratung und Empfehlung der Bezirksvertretungen und des Hauptausschusses beschließt der Rat der Stadt den beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2023 als Ordnungsbehördliche Verordnung.

Keupen  
(Oberbürgermeisterin)

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

## Erläuterungen:

Die IG Aachener Portal e. V. reichte am 09.11.2022 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 25.06.2023 anlässlich des CHIO ein.

Der MAC - Märkte und Aktionskreis City e. V. - beantragte am 09.11.2022 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 17.09.2023 anlässlich des SeptemberSpecial 2023 mit mobility special und am 03.12.2023 anlässlich des Aachener Weihnachtsmarktes für die Aachener Innenstadt.

Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragte am 15.11.2022 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 30.04.2023 anlässlich des Burtscheider Mai-Weinfestes und am 03.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Burtscheid.

Die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e. V. beantragte am 10.11.2022 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 14.05.2023 anlässlich des Brander Weinfestes, am 22.10.2023 anlässlich der Brander Herbstkirmes und am 17.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Brand.

Die IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf beantragte am 29.11.2022 die Freigabe von einem verkaufsoffenen Sonntag am 17.09.2023 anlässlich des Open Street Familientages im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche.

Entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sind ausnahmsweise Sonntagsöffnungen der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zulässig ist die Freigabe von acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sonn- und Feiertagen.

Die Anzahl der auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkten Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen innerhalb einer Gemeinde je Kalenderjahr beträgt sechszehn. Dabei dürfen aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die nach den Bestimmungen des § 6 LÖG vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlichen Anhörungen der Gewerkschaften (DGB und ver.di), des Einzelhandelsverbandes, der Kirchengemeinden, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer sind per Email am 02.12.2022 erfolgt. Die Stellungnahmen sind, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, in der Anlage beigefügt.

Während der Kirchenkreis Aachen möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen grundsätzlich widerspricht, verbleibt das Bischöfliche Generalvikariat bei seiner Auffassung, dass je Stadtbezirk nicht mehr als 2 Sonntage je Kalenderjahr verkaufsoffen sein sollen, wobei die Adventssonntage ausdrücklich ausgenommen sind. Insoweit besteht kein Einverständnis mit den Verkaufsöffnungen am 03.12.2023 in der Aachener Innenstadt und in Aachen-Burtscheid sowie am 17.12.2023 in Aachen-Brand.

Die Handwerkskammer stimmt den eingereichten Anträgen zu; die Industrie- und Handelskammer sieht keine Bedenken, „soweit die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sei“.

Der DGB bleibt bei der grundsätzlichen Ablehnung der Ausweitung der Sonntagsarbeit. Der DGB sieht in den Ladenöffnungen „eine Kommerzialisierung und Ritualisierung, was dem grundgesetzlichen und verfassungsgemäßen Schutz des Sonntages widerspricht. Die Öffnung des Einzelhandels anlässlich des CHIO am 25.06.2023 dürfte aus Sicht des DGB in keinem inhaltlichen Zusammenhang stehen noch von gegenseitigem Interesse sein.“

Auch der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband und die Gewerkschaft ver.di wurden mit E-Mail vom 02.12.2022 um Stellungnahme gebeten. Diese liegen bislang - trotz erfolgter Erinnerung (Einzelhandelsverband am 04.01.2023 und ver.di am 02.01.2023) - nicht vor.

Sollten diese Stellungnahmen hier noch nachträglich eingehen, wird mündlich berichtet.

### **Grundsätzlich ist festzuhalten:**

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen beantragt wurde.

Vielmehr werden nur Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Teilen der Innenstadt bzw. den einzelnen Stadtteilen bzw. -bezirken beantragt.

In vier von acht Stadtbezirken sollen keine sonntäglichen Ladenöffnungen erfolgen.

Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechzehn Sonntage wird mit den neun vorliegenden Anträgen nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 LÖG sieht darüber hinaus vor, dass Verkaufsstellen nur an nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, bestehen aus Sicht der Verwaltung gegen die sonntäglichen Ladenöffnungen keine Bedenken.

### **Im Besonderen ist festzuhalten:**

Nach der Änderung des LÖG im Jahre 2018 sollte grundsätzlich die strenge Prüfung der „Anlassbezogenheit“ einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien entfallen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zur Wahrung der Sonntagsruhe verwiesen hat. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Ausnahmen sind somit – auch nach der Änderung des LÖG – immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat „nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend eng ausgelegt werden“. Neben dem „stets zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz habe die Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen“ (vgl. OVG NRW v. 02.11.2018 / AZ.: 4 B 1580/18).

Die nun vorliegenden Anträge auf Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen waren, bis auf die beantragte Ladenöffnung in Aachen-Brand anlässlich des Weinfestes, auch in den Vorjahren nach entsprechender Prüfung nach den strengen Kriterien ausreichender Anlass für die erfolgte Freigabe entsprechender Ladenöffnungen.

Mit Blick auf diese Kriterien bestehen aus Sicht der Verwaltung gegen die beantragten sonntäglichen Ladenöffnungen keine Bedenken.

Im Einzelnen führt die Prüfung der eingereichten Anträge auf Ladenöffnung zu folgenden Ergebnissen:

### **Anträge Aachen-Innenstadt**

#### **„AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special“ am 17.09.2023**

Gemessen an den o. a. Ausführungen stellt die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Aktion „September Special 2023 inkl. mobility special“ am 17.09.2023 einen Anlass dar, der aus Sicht der Verwaltung sowohl den gesetzlichen als auch den aus der Rechtsprechung resultierenden Anforderungen gerecht wird.

Das AachenSeptemberSpecial findet seit 2006 in der Aachener Innenstadt statt und wird gemeinsam von der Stadt Aachen, dem Märkte- und Aktionskreis City (MAC) organisiert und durchgeführt.

An mehr als 10 über die Innenstadt verteilten Plätzen (Templergraben, Markt, Katschhof, Münsterplatz, Hof, Elisengarten/rund um den Elisengarten, Friedrich-Wilhelm-Platz, Holzgraben, Kugelbrunnen, Willy-Brandt-Platz) werden auf den dort aufgebauten Bühnen über 40 verschiedene Programmpunkte vor einem großen Publikum aufgeführt.

Seit 2019 findet in Verbindung hiermit am Sonntag rund um den Elisengarten die Veranstaltung „mobility special“ statt, die auf eine große positive Resonanz gestoßen ist und daher auch in diesem Jahr stattfinden soll.

Diese Veranstaltung bietet Einblicke rund um die Themen Elektromobilität, Mikromobilität und alternative Verkehrskonzepte und gibt Besucher\*innen und Interessierten die Gelegenheit, die Fortbewegungsmöglichkeiten von morgen kennenzulernen.

Der räumliche Geltungsbereich der beantragten Ladenöffnung orientiert sich im Wesentlichen an der des Weihnachtsmarktes. Einige von der Verkaufsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes betroffene Bereiche, wie der Hansemannplatz, die Alexanderstraße und die Zuwegungsbereiche rund um den Hauptbahnhof sind schon aus Rechtsgründen nicht Bestandteil des vorgesehenen Geltungsbereiches für die beabsichtigte Ladenöffnung anlässlich der Veranstaltung „AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special“.

Aufgrund der Erfahrung aus der Vergangenheit beim AachenSeptemberSpecial inklusive mobility special ist mit einer Besucherzahl von ca. 6.000 bis 12.000 Menschen je nach Witterung zu rechnen, die sich über den ganzen Sonntag verteilen.

#### **Aachener Weihnachtsmarkt 2023 und Adventsmärkte Holzgraben und Kugelbrunnen 2023 am 03.12.2023**

Mehrere tausend Besucher\*innen besuchen gerade an den Wochenenden den Weihnachtsmarkt. Somit kommt dem Aachener Weihnachtsmarkt, in Verbindung mit den Adventsmärkten auf dem Holzgraben und vor dem Kugelbrunnen, für das Oberzentrum Aachen eine prägende auch internationale Bedeutung zu. Mit jährlich ca. einer Million regionaler und internationaler Besucher\*innen gehört er zu den beliebtesten der zehn europäischen Weihnachtsmärkte.

Für den 03.12.2023 rechnet der Veranstalter mit ca. 50.000 Besucher\*innen.

Der räumliche Geltungsbereich für die vorgesehene Ladenöffnung wurde entsprechend der Vorjahre festgelegt und begrenzt. Hierbei orientiert sich die Begrenzung an den Hauptzuwegen zum Weihnachtsmarkt insgesamt; dies gilt im Hinblick auf Besucher\*innen, die per Bahn (Hauptbahnhof), mit dem Bus (Bushof) oder mit dem PKW anreisen und die nahegelegenen Parkhäuser in der Innenstadt aufsuchen sowie an den Verbindungswegen vom Weihnachtsmarkt zu den Adventsmärkten und umgekehrt.

Die Einbeziehung der jeweiligen Zuwegungen in den räumlichen Geltungsbereich rundet die Veranstaltung des Weihnachtsmarktes ab. Bei den Besucher\*innen handelt es sich in der Vielzahl um auswärtige Touristen und Touristinnen, welche sich in der Regel mehrere Stunden in der Innenstadt aufhalten und neben dem Weihnachtsmarkt auch die dortigen Verkaufsstellen besuchen und „die symbiotische Verbindung zwischen den Ständen des Weihnachtsmarktes und den Geschäften der Innenstadt nutzen möchten“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst somit für beide Veranstaltungen die Straßen Neupforte, Seilgraben, untere Sandkaulstraße, Couvenstraße, Kurhausstraße, Blondelstraße, Stiftstraße, Adalbertstift, Adalbertstraße, Harscampstraße, Wirichsbongardstraße, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Pontstraße. Anlässlich des Weihnachtsmarktes mit der Erweiterung um den Bereich Franzstraße, Lagerhausstraße, Wilhelmstraße bis zum Hansemannplatz und Alexanderstraße.

Die Erfassung von Straßenzügen, die der fußläufigen Erreichbarkeit von Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen, entspricht der einschlägigen Erlasslage (vgl. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 08.05.2018 – Anwendungshilfe für Kommunen und Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW / dort Buchst. D, Seite 9).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass seitens des Antragsstellers die gesetzlichen Voraussetzungen und die aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden geltenden strengeren Vorgaben berücksichtigt wurden. Beiden Anlassveranstaltungen kommt eine prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung zu.

### **Antrag Aachen-Innenstadt Nord**

#### **„Soerser Sonntag“ anlässlich Chio am 25.06.2023**

Im Rahmen des vom 23.06.2023 bis zum 02.07.2023 stattfindenden CHIO Aachen soll wie bereits in den Vorjahren ein verkaufsoffener Sonntag durchgeführt werden. Während am Sonntag auf dem CHIO Gelände der „**Soerser Sonntag**“ stattfindet, der traditionelle Tag der offenen Tür, sollen die Geschäfte im Umfeld zur Bereicherung des CHIO Event öffnen dürfen, um zusätzliche Restaurantbesuche und Einkaufsmöglichkeiten zu bieten.

Der CHIO ist ein Traditionsturnier seit 1898. In mehreren Disziplinen messen sich Reiterinnen und Reiter aus aller Welt. Laut Veranstalter werden mehr als 30.000 Besucher\*innen das CHIO besuchen.

Aufgrund der Erfahrungen mit anderen verkaufsoffenen Sonntagen geht die IG Aachener Portal e. V. auch anlässlich der Freigabe einer sonntäglichen Ladenöffnung in diesem Jahr von einer „Gesamtfrequenz von ca. 4.800 Kundinnen und Kunden“ aus, die sich auf sechs große und mehrere kleine teilnehmende Betriebe verteilen. Diese Angaben sind aus Sicht der Verwaltung nach wie vor ausreichend, da auf Zählungen basierende Angaben zu den Besucherströmen nicht erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich der möglichen sonntäglichen Ladenöffnung umfasst die Straßen Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106.

Nach Auffassung der Verwaltung sind bei dieser Veranstaltung sowohl die prägende Wirkung des Anlasses für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung, als auch der geforderte enge räumliche Bezug zur Anlassveranstaltung durch die Begrenzung der möglichen Ladenöffnung auf die Verkaufsflächen im unmittelbaren Umfeld zu bejahen.

## Anträge Aachen-Burtscheid

### Burtscheider Mai-Weinfest am 30.04.2023 und Weihnachtsmarkt am 03.12.2023

Das traditionelle Mai-Weinfest der Burtscheider Interessengemeinschaft soll vom 28.04.2023 bis zum 01.05.2023 stattfinden. Diese Veranstaltung hat dieses Jahr seine 30. Auflage und lockt jedes Jahr viele Besucher\*innen nach Burtscheid.

Wie zuletzt im Jahr 2015 wird für diesen Anlass wieder ein verkaufsoffener Sonntag beantragt.

Acht Winzer aus der Pfalz und von der Mosel haben wie jedes Jahr wieder „leckere Tröpfchen“ für die Besucher\*innen im Angebot.

Neben den Ständen der Winzer gibt es weitere Angebote, wie Flammkuchen und Brezeln, für die Kleinsten Süßigkeiten sowie herzhafte Currywurst.

Ein umfangreiches Bühnenprogramm sorgt von Freitagabend bis Montagabend für tolle Stimmung und gute Laune. Dieses Mai-Weinfest hat sich laut Veranstalter in den letzten Jahren zu einem wahren Publikumsmagneten entwickelt. Viele hundert Menschen finden an diesem Wochenende den Weg nach Burtscheid.

Am 1. und 2. Adventswochenende ist jeweils ein dreitägiger Weihnachtsmarkt vor dem Abtei-Tor geplant, wobei am 03.12.2023 (1. Adventswochenende) ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Schon dem seit vielen Jahren im Marienhospital abgehaltenen Nikolausmarkt (01. bis 03.12.2023) kommt eine prägende Bedeutung für den Stadtteil Burtscheid zu. Dieser Besuchermagnet wurde erweitert um den Weihnachtsmarkt vor der „romantischen Kulisse des Abteitors“. Die gleichzeitige Abhaltung des Nikolausmarktes und des Weihnachtsmarktes (Entfernung zwischen Weihnachtsmarkt Abteitor und zum Nikolausmarkt im Marienhospital ca. 100 Meter) hat sich bewährt und gezeigt, dass Besucher\*innen die Gelegenheit nutzen, „in der weihnachtlich beleuchteten Fußgängerzone mit dem Weihnachtsbaum vor dem Abteitor, die vorweihnachtliche Atmosphäre zu genießen und Burtscheid zu besuchen.“

Gerechnet wird anlässlich dieser Veranstaltung mit 750 - 1.000 Besucher\*innen.

Gemäß den Antragsunterlagen erfasst die Veranstaltungsfläche anlässlich des Burtscheider Weihnachtsmarktes eine Fläche von rund 1.500 qm. Wenngleich dem auch eine Verkaufsfläche von rund 2.000 qm gegenübersteht, ist festzuhalten, dass in der vor allem betroffenen Burtscheider Kapellenstraße vorrangig kleine inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte ansässig sind.

Unter Berücksichtigung dessen vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass die zu erwartende Zahl der 15 bis 20 teilnehmenden Geschäftsstellen die Bedeutung des verkaufsoffenen Sonntages in Bezug auf den Anlass deutlich in den Hintergrund stellt.

Zudem wird bei der beantragten Ladenöffnung ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich der beabsichtigten Ladenöffnung beschränkt sich jeweils auf die Straßen Viehhofstraße, Kapellenstraße (Fußgängerzone), Altdorfstraße (Fußgängerzone) und den Burtscheider Markt.

## Anträge Aachen-Brand

### Weinfest am 14.05.2023, Herbstkirmes am 22.10.2023 und Weihnachtsmarkt am 17.12.2023

Der Brander Marktplatz hat sich als Veranstaltungsort gut etabliert. Wie sich bereits in den vergangenen Jahren gezeigt hat, haben die traditionellen Veranstaltungen von den besseren Rahmenbedingungen profitiert und sich positiv weiterentwickelt.

Daher wird auch in diesem Jahr anlässlich der traditionellen Veranstaltungen der **Herbstkirmes am 22.10.2023** sowie des **Weihnachtsmarktes am 17.12.2023** die Freigabe jeweils eines verkaufsoffenen Sonntages beantragt. Darüber hinaus ist anlässlich des vom 12.05.2023 bis 14.05.2023 stattfindenden Brander Weinfestes ein weiterer verkaufsoffener Sonntag am 14.05.2023 beabsichtigt.

Ausweislich der vom Veranstalter übersandten Unterlagen werden zur „**traditionellen Herbstkirmes**“ zwischen 3.500 - 4.000 Besucher\*innen erwartet. Die Veranstaltung ist in Aachen-Brand historisch gewachsen. Die Brander Herbstkirmes ist neben der Sommerkirmes ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jahrhunderts erstmalig in den Chroniken und

Ratsprotokollen aufgeführt wird. Sie findet anlässlich des Wendelinusfestes statt. „Außer zu Kriegszeiten fanden und finden die Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht. Von einem christlich-katholischen Kirchenfest hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen. Den Charakter eines Familienfestes haben sich die Brander Kirmesfeiern dabei bis heute bewahrt.“

Am 3. Adventswochenende ist ein dreitägiger Weihnachtsmarkt geplant, wobei am 17.12.2023 ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Nach Ansicht des Bezirksamtes ist der Weihnachtsmarkt grundsätzlich eine Veranstaltung, die in Brand Anklang findet. Hierzu hat die IG insgesamt 16 Verkaufsbuden beschafft. Die Bezirksvertretung hat zu diesem Zweck bezirkliche Investitionsmittel bereitgestellt, um die Anschaffung von Buden zu unterstützen und den Weihnachtsmarkt zu stärken. Der Weihnachtsmarkt hat in den Vorjahren zusammen mit der Eislaufbahn viele Menschen auf den Marktplatz gezogen. Durch die bereits im Jahr 2022 gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber der Eislaufbahn und der IG dürfte sich die Abstimmung der gastronomischen Angebote und der anderen Verkaufsbuden noch verbessern.

Gestützt auf die Erfahrungen anlässlich der Veranstaltung der Weihnachtsmärkte und das gezeigte Engagement seitens der Bezirksvertretung ist aus Verwaltungssicht von einem ausreichenden Sachgrund für eine mögliche Ladenöffnung auszugehen.

Nachdem im Mai 2022 erstmalig ein Weinfest auf dem Brander Marktplatz stattgefunden hat und enormen Zulauf und Zuspruch gefunden hat, soll das Weinfest vom 12.05.2023 bis 14.05.2023 wiederholt stattfinden. Hiermit verbunden ist erstmalig eine sonntägliche Ladenöffnung für den 14.05.2023

Den beantragten Ladenöffnungen wurde – wie in den Vorjahren - ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt. Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Geschäfte rund um den Marktplatz, die Trierer Straße zwischen Ringstraße und Nordstraße und die Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Eil.

Auch hinsichtlich der im Stadtbezirk Brand stattfindenden Veranstaltungen vertritt die Verwaltung somit die Auffassung, dass durch diese enge räumliche Begrenzung die Bedeutung der möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten.

## **Antrag Aachen-Eilendorf**

### **Open Street Familientag am 17.09.2023**

Im Rahmen der europäischen Mobilitätswoche ist in Aachen-Eilendorf ein **Open Street Familientag** auf einem Teilabschnitt der Von-Coels-Straße für den 17.09.2023 geplant. Den Ausführungen der IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf e. V. nach tragen Veranstaltungen in Eilendorf entscheidend zur Belebung des Stadtteils und zur Standortsicherung bei. Gerade die Open Street Veranstaltung auf der Verkehrsfläche von-Coels-Straße biete die herausragende Möglichkeit auf der einen Seite dem Wandel der Gesellschaft hin zu einer Gesellschaft mit stetig wachsendem Freizeitanteil gerecht zu werden, sowie auf der anderen Seite die aktuellen Tendenzen hin zu einer Mobilitätswende zu demonstrieren.

Darüber hinaus werde durch die Diversität der Veranstaltungen im Quartier auch die Vielschichtigkeit der handelnden Personen, Handwerk, Gewerbe und Ehrenamt in den Fokus gerückt. Zielgruppe der Veranstaltung seien selbstverständlich Einwohnende des Stadtbezirkes.

Außerdem würden Einwohnende umliegender Gemeinden durch die Veranstaltung animiert, den Stadtbezirk zu besuchen, eine Verkehrsfläche neu zu erleben und die Angebote vor Ort zu entdecken.

Der OpenStreet Familientag mit Dorf-Trödelmarkt war ursprünglich bereits für das Jahr 2020 geplant und vorbereitet. Durch die Coronapandemie konnte er aber nicht durchgeführt werden. Das galt coronabedingt auch für das Jahr 2021.

Auch die für das Jahr 2022 vorgesehene Veranstaltung im Rahmen der Europäischen Mobilitätswoche sowie die genehmigte sonntägliche Ladenöffnung fanden nicht statt.

Aufgrund der oben aufgeführten Schilderung und der Tatsache, dass bislang keinerlei Erfahrungswerte bezüglich des Anklangs der oben genannten Veranstaltung bestehen, können für dieses Jahr seitens des Antragsstellers keine genauen Prognosen bezüglich der Besucherzahlen abgegeben werden. Lediglich anhand weiterer bezirklicher Veranstaltungen, hier namentlich das Bürgerfest, schätzt der Veranstalter, dass zwischen 1.500 und 2.000 Besucher\*innen den Stadtbezirk aufsuchen werden.

Der beantragten Ladenöffnung wurde ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Geschäfte auf der Von-Coels-Straße zwischen der Einmündung Brander Straße bis zur Einmündung Nirmer Straße.

### **Ergebnis:**

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und auf Basis der Prüfung der vom MAC – Märkte und Aktionskreis City e.V., der BIG - Burtscheider Interessengemeinschaft e. V., der IG Aachener Portal e. V. , der IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf e. V. und der IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe übermittelten Unterlagen, ist aus Verwaltungssicht davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass „der Charakter der Tage in den für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereichen ohnehin durch ein verstärktes Besucheraufkommen und die hierdurch ausgelöste Geschäftigkeit maßgeblich (vor-)geprägt ist“ (vgl. OVG NRW v. 02.11.18 / 4 B 1580/18).

Es wird empfohlen, den Anträgen stattzugeben und den als Anlage beigefügten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

## Anlage/n:

1. Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
2. Übersicht „verkaufsoffene Sonntage 2023“
3. Antrag IG Aachener Portal e. V. vom 09.11.2022 anlässlich CHIO
4. Antrag MAC vom 09.11.2022 - „AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special“
5. Antrag MAC vom 09.11.2022 - „Aachener Weihnachtsmarkt“
6. Antrag Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 15.11.2022 - Burtscheider Weinfest
7. Antrag Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) vom 15.11.2022 - Burtscheider Weihnachtsmarkt
8. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 10.11.2022 - Brander Weinfest
9. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 10.11.2022 - Brander Herbstkirmes
10. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 10.11.2022 - Brander Weihnachtsmarkt
11. Antrag IG Handel, Handwerk und Gewerbe Eilendorf vom 29.11.2022 - Open Street Familientag
12. Pläne „räumlicher Geltungsbereich Sonntagsöffnungen 2023“
  - 12.1 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt Nord - „CHIO“
  - 12.2 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt - „Aachener Weihnachtsmarkt“
  - 12.3 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen Innenstadt - „AachenSeptemberSpecial 2023 inkl. mobility special“
  - 12.4 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Burtscheid
  - 12.5 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Brand
  - 12.6 Beabsichtigter Geltungsbereich Aachen-Eilendorf
13. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer vom 02.12.2022
14. Stellungnahme der Handwerkskammer vom 05.12.2022
15. Stellungnahme Gewerkschaft DGB vom 06.12.2022
16. Stellungnahme Bischöfliches Generalvikariat vom 13.12.2022
17. Stellungnahme Kirchenkreis Aachen vom 09.01.2023